

## **Merkblatt zur obligatorischen Gebäudeversicherung im Fürstentum Liechtenstein**

### **Grundsätze**

- Sämtliche Gebäude auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein sind bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern. Ausnahmen bestehen lediglich für Fahrnisbauten sowie für Gebäude mit einem Neuwert unter CHF 10'000.00.
- Die Gebäude sind grundsätzlich zum Neuwert zu versichern. Eine Versicherung zum Zeitwert, steigenden Wert oder Abbruchwert ist unter gewissen Voraussetzungen möglich.
- Die Versicherungswerte werden von einem anerkannten Schätzungsexperten ermittelt und sind von diesem dem Versicherungsunternehmen, bei dem das Gebäude versichert ist, mitzuteilen.

### **Verfahren bei Unterversicherung bzw. bei unzureichendem Versicherungsschutz**

- Erweist sich die Versicherungssumme eines Gebäudes gegenüber der Schätzung als unzureichend, ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, die Versicherungssumme den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.
- Ist der Versicherungsnehmer mit der vorgenommenen Änderung nicht einverstanden oder verweigert der Gebäudeeigentümer überhaupt die Gebäudeschätzung, sodass die tatsächlichen Versicherungswerte nicht festgestellt werden können, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, der FMA Meldung zu erstatten.
- Die FMA überwacht den ausreichenden Versicherungsschutz der Versicherungsnehmer und hat diese in diesen Fällen anzuhören. In den Fällen, in denen ein Versicherungsnehmer eine nichtamtliche Schätzung anzweifelt, hat ihn die FMA darauf hinzuweisen, dass er zusätzlich eine amtliche Schätzung verlangen kann. Die Kosten der zusätzlichen Schätzung sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

### **Massnahmen**

- Lässt sich der unzureichende Versicherungsschutz nach Prüfung und nach Anhören des Versicherungsnehmers nicht beseitigen, kann die ausreichende Versicherung von der FMA verfügt werden.
- Die FMA kann dem säumigen Versicherungsnehmer überdies eine Busse bis zu CHF 5'000.00 auferlegen. Diese Busse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der unzureichende Versicherungsschutz beseitigt ist.

## Rechtsmittel

- Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.
- Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

## Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 26. November 2004 über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz; GVersG)
- Verordnung vom 25. Januar 2005 zum Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsverordnung; GVersV)
- FMA-Richtlinie 2012/3 – Obligatorische Gebäudeversicherung, Abgrenzungen und Sonderregelungen, Gebäudebegriff

## Kontakt

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein  
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen  
Landstrasse 109  
Postfach 279  
LI-9490 Vaduz  
Tel. +423 236 73 73  
Fax +423 236 73 74  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: August 2012